

Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 761.530 (Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat [Wasserschlossdekret, WSD] vom 28. Februar 1989) (Stand 30. Juni 2013) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 4 Schutzplan</p> <p>¹ Mit dem Schutzplan wird das engere Schutzgebiet in Wald, Auenwaldgebiet, Ufergehölz, Naturschutzzonen und Landschaftsschutzzonen eingeteilt. Die Fuss- und Wanderwege, elektrischen Leitungen sowie öffentlichen Anlagen sind als Informationsinhalt im Schutzplan eingetragen.</p> <p>² Die Abgrenzungen der Zonen sind im Schutzplan M 1:5'000 festgelegt. Der Plan ist Bestandteil des Dekretes und liegt auf den Gemeindekanzleien zur Einsicht auf. ^{1) 2)}</p>	<p>² [...] Für die Abgrenzung der Zonen [...] gilt der Schutzplan [...] im Massstab 1:5'000 [...] . Dieser liegt [...] in den [...] Gemeinden und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) öffentlich zur Einsicht auf. In Anhang 1 ist der Plan, samt den Änderungen gemäss Anhang 2, verkleinert abgebildet.</p>			
<p>§ 6 Naturschutzzonen: Inseln, Trockenstandorte, Feuchtgebiete, Militärisches Nutzungsgebiet, Umgebungsschutzgebiet, Pflegemassnahmen</p>				

¹⁾ Änderung des Schutzplanes im Gebiet der Gemeinde Untersiggenthal durch Dekret vom 12. Mai 1996, in Kraft seit 3. August 1996 (AGS 1996 S. 143).

²⁾ Änderung des Schutzplanes im Gebiet der Gemeinden Brugg, Windisch und Gebenstorf durch Dekret vom 1. Juli 2003, in Kraft seit 30. August 2003 (AGS 2003 S. 183).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>¹ Die Naturschutzzone bezeichnen die Lebensräume von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen. Die Naturschutzzone umfasst die Inseln, die Trockenstandorte, die Feuchtgebiete mit Wasserstellen und die Umgebungsschutzgebiete.</p> <p>² Alle bestehenden oder sich bildenden Inseln, ohne die Stoppelinselfen, werden der natürlichen Entwicklung des Flusslaufes überlassen. Die Pflege des Auenwaldes regelt § 7. Die Nutzung und das Betreten der Inseln und deren Ufer ist untersagt. Für eine beschränkte Anzahl namentlich bezeichneter Personen kann das Baudepartement ¹⁾ zum Zwecke des Unterhalts, der Naturbeobachtung und der Fischerei ein Betretungsrecht zugestehen.</p> <p>³ Die artenreichen Trockenstandorte entlang des Bahndammes sind durch entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten.</p>	<p>² Alle bestehenden oder sich bildenden Inseln, ohne die Stoppelinselfen, werden der natürlichen Entwicklung des Flusslaufes überlassen. Die Pflege des Auenwaldes regelt § 7. Die Nutzung und das Betreten der Inseln und deren Ufer ist untersagt. Für eine beschränkte Anzahl namentlich bezeichneter Personen kann das [...] <u>BVU</u> zum Zwecke des Unterhalts, der Naturbeobachtung und der Fischerei ein Betretungsrecht zugestehen.</p>			

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>⁴ Die bestehenden oder periodisch sich bildenden Wasserflächen sowie neu geschaffenen Wasserstellen in den Auenwaldgebieten sind geschützt und dürfen nicht zugeschüttet werden.</p> <p>⁵ In demjenigen Feuchtgebiet, das militärisch genutzt werden kann, darf das Terrain verändert werden. Ein Teil der Fläche ist stets als offenes Gewässer zu belassen.</p> <p>⁶ Das Umgebungsschutzgebiet ist Teil des Lebensraumes der Amphibien. Die militärische und teilweise landwirtschaftliche Nutzung ist zugelassen; sie ist jedoch auf die Bedürfnisse des Naturschutzes abzustimmen. Die Koordination erfolgt über die ständige Schutzkommission.</p> <p>⁷ Die jeweils notwendigen und zweckmässigen Pflegemassnahmen werden von der ständigen Schutzkommission in einem Pflegeplan festgelegt und dem zuständigen Departement zur Genehmigung unterbreitet.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>§ 11 Baugesuchsverfahren</p> <p>¹ Gesuche für Bauten und Anlagen in allen Zonen, einschliesslich Umgestaltungen und Zweckänderungen, dürfen vom Gemeinderat nur bewilligt werden, wenn die Zustimmung des Baudepartementes ¹⁾ vorliegt.</p> <p>² Baugesuche gehen nach Ablauf der Auflagefrist vom Gemeinderat mit seiner Stellungnahme und einem Bericht der ständigen Schutzkommission an das Baudepartement ²⁾. Dieses eröffnet seinen Entscheid dem Gemeinderat.</p> <p>³ Für Form und Inhalt der Baugesuche und für das Verfahren gelten im Übrigen das Baugesetz und die Gemeindebauordnungen.</p>	<p>¹ Gesuche für Bauten und Anlagen in allen Zonen, einschliesslich Umgestaltungen und Zweckänderungen, dürfen vom Gemeinderat nur bewilligt werden, wenn die Zustimmung des [...] <u>BVU</u> vorliegt.</p> <p>² Baugesuche gehen nach Ablauf der Auflagefrist vom Gemeinderat mit seiner Stellungnahme und einem Bericht der ständigen Schutzkommission an das [...] <u>BVU</u>. Dieses eröffnet seinen Entscheid dem Gemeinderat.</p>			

¹⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

²⁾ Heute: Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. Dezember 2017	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
Anhänge				
1 Schutzplan	1 Schutzplan (Stand XXXXX) AKTUELLER PLAN FEHLT (NACHFÜHRUNG SPÄTER) (<i>Titel geändert</i>)			
	2 Liste der Schutzplanänderungen (<i>neu</i>)			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			

 GROSSER RAT DES KANTONS AARGAU

Dekret über den Schutz
des Mündungsgebietes
Aare-Reuss-Limmat
(Wasserschlossdekret, WSD)
Schutzplan gemäss § 4 WSD

Gemäss Dekret vom 28. Februar 1989 (mit
Änderungen vom 21. Mai 1996 [AGS 1996, S. 143];
1. Juli 2003 [AGS 2003, S. 183]; 19. März 2013
[AGS 2013/3]) in Kraft seit 30. Juni 2013

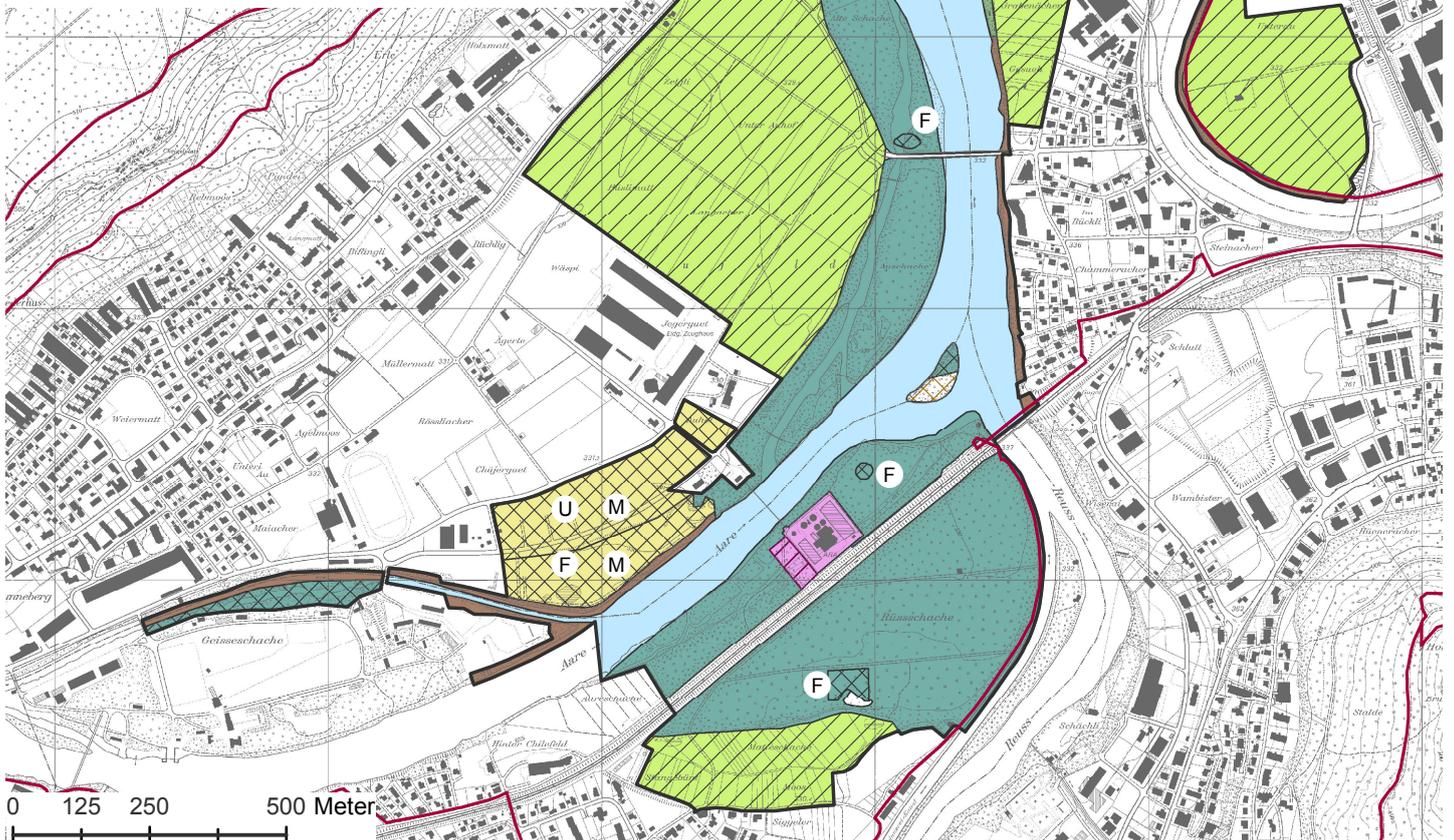
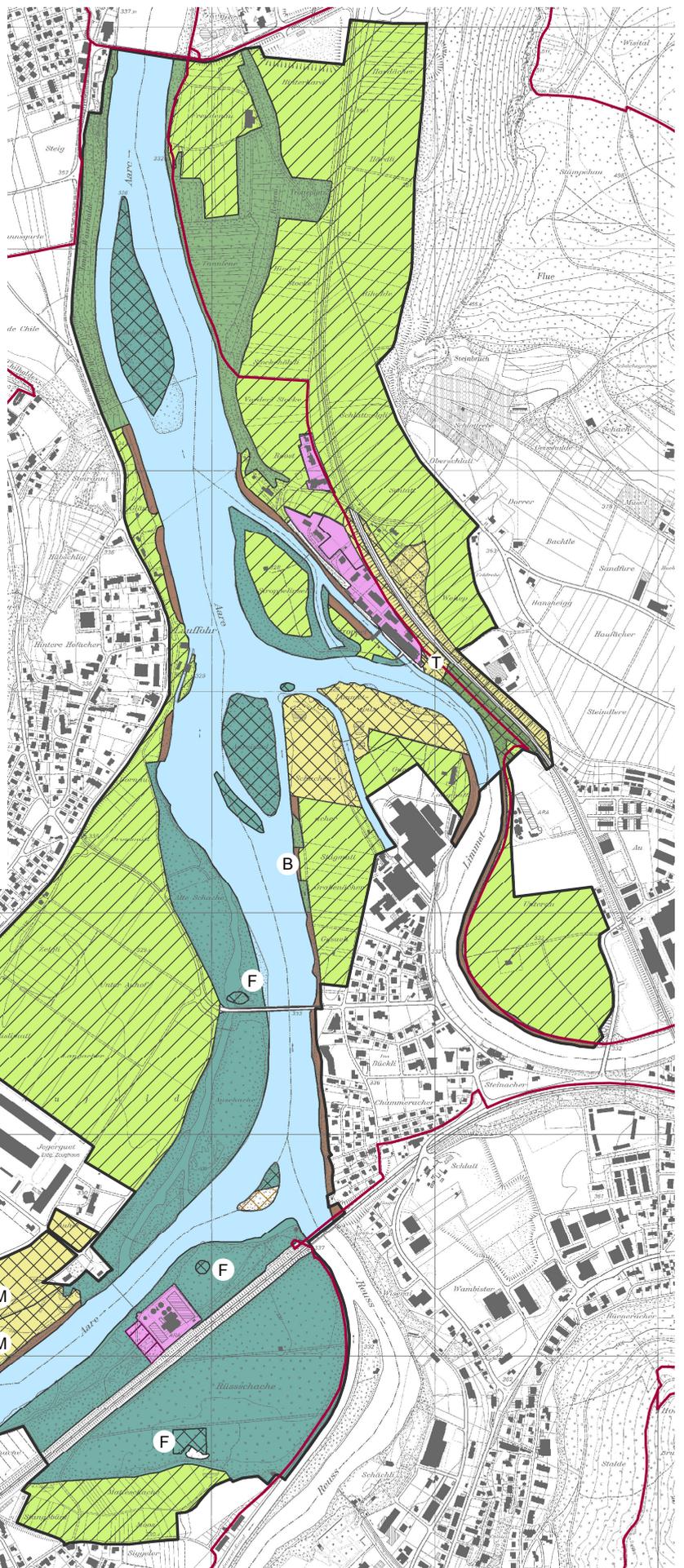
Legende

Genehmigungsinhalt

-  Perimeter, engeres Schutzgebiet
-  Wald
-  Auenwaldgebiet
-  Ufergehölz
-  Naturschutzzone
-  Naturschutzzone Kulturland
-  Naturschutzzone Wald
-  Naturschutzzone Auenwaldgebiet
-  F Feuchtgebiet
-  T Trockenstandort
-  M militärische Nutzung in der Naturschutzzone
-  U Umgebungsschutz
-  Landschaftsschutzzone

Informationsinhalt

-  Fuss- und Wanderwege
-  Bauzone im engeren Schutzgebiet
-  Bauzone geplant
-  Gewässer
-  B Badeanstalt



Anhang 2 ¹

Schutzplanänderungen

Nr.	Gemeinden	Änderungsdatum	AGS-Fundstelle
1	Untersiggenthal	12. März 1996	1996 S. 143
2	Brugg, Windisch, Gebenstorf	1. Juli 2003	2003 S. 183
3	Windisch	19. März 2013	2013/3-6
4	Gebenstorf	XXXXXX	XXXXXX

¹ Anhang 2 zum Dekret über den Schutz des Mündungsgebietes Aare–Reuss–Limmat (Wasserschlossdekret, WSD) vom 28. Februar 1989 (SAR [761.530](#))